

---

# Öffentliche Bekanntmachung

---

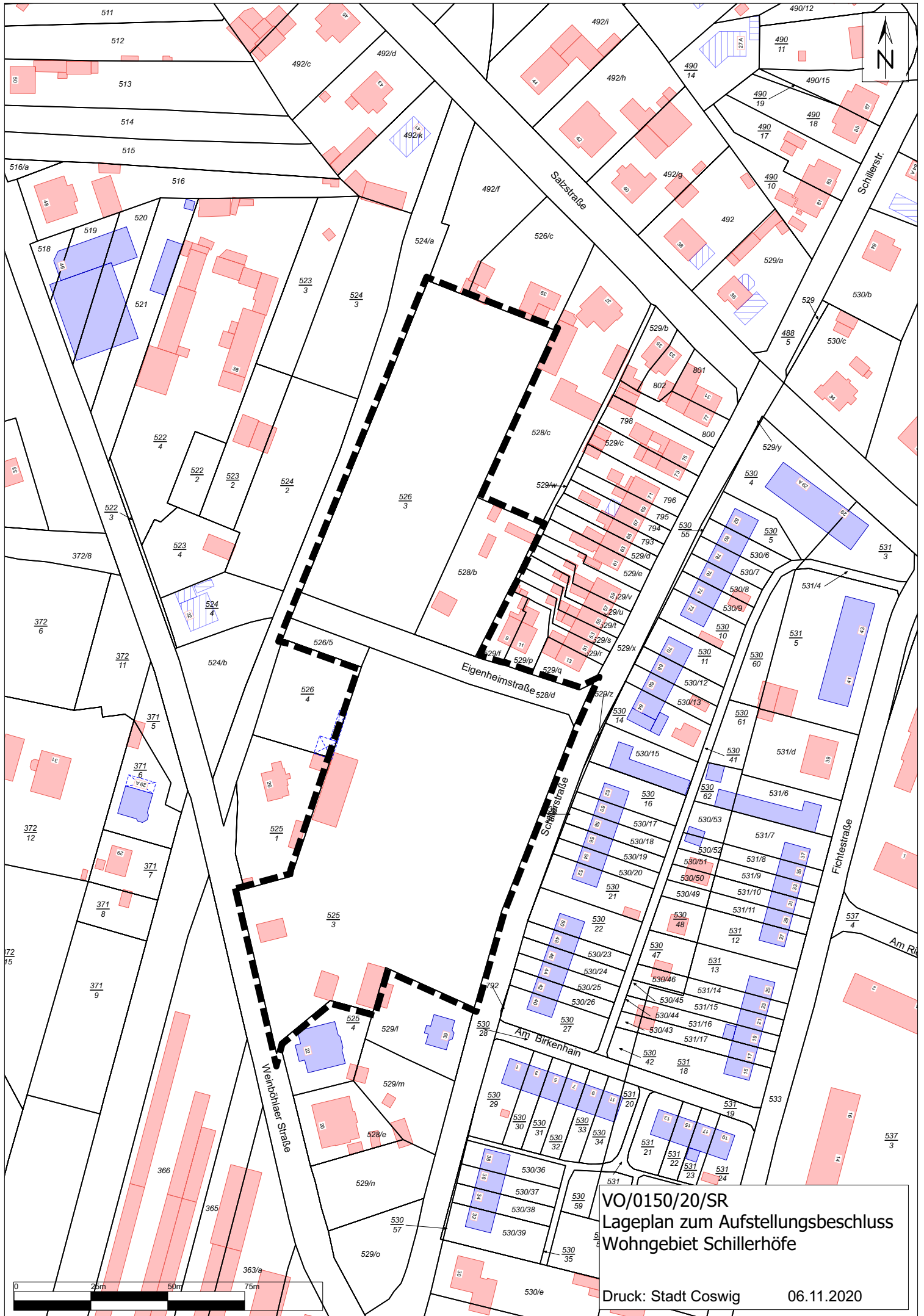
## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Wohngebiet Schillerhöfe“**

1. Der Stadtrat der Stadt Coswig hat am 09.12.2020 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. VO/0150/20/SR die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Wohngebiet Schillerhöfe“ beschlossen.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
3. Aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Größe des Plangebietes liegt ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Absatz 1 BauGB vor, dieser kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, demnach wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung abgesehen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
4. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung beinhalten die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Es sollen Mehrfamilienhäuser errichtet werden, die um zwei Wohnhöfe gruppiert sind. Die innere Erschließung erfolgt über die Eigenheimstraße, die erforderlichen Pkw-Stellplätze werden in zwei Tiefgaragen untergebracht.
5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtslageplan nachrichtlich wiedergegeben.

Coswig, den 10.12.2020

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 68 „Wohngebiet Schillerhöfe“; Stand 06.11.2020



VO/0150/20/SR  
Lageplan zum Aufstellungsbeschluss  
Wohngebiet Schillerhöfe

Druck: Stadt Coswig

06.11.2020